

BVGer C-3594/2018 vom 2. Oktober 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-10-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-3594_2018

FR: TAF C-3594/2018 du 2 octobre 2018

IT: TAF C-3594/2018 del 2 ottobre 2018

Regeste

Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren des Bundes (Übriges)

Erwägungen

E. 1

Auf das Revisionsgesuch wird nicht eingetreten.

E. 2

Die Eingabe vom 14. Juni 2018 wird an die (... [Unfallversicherung]), Rechtsdienst, überwiesen.

E. 3

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 4

Es werden keine Parteientschädigungen ausgerichtet.

E. 5

Das Gesuch um Ratenzahlung wird als gegenstandslos geworden abgeschrieben.

E. 6

Dieses Urteil geht an: - den Gesuchsteller (Einschreiben mit Rückschein) - die (... [Unfallversicherung]), Rechtsdienst, (...), (Ref.-Nr. [...], Einschreiben mit Rückschein; Beilage: Eingabe vom 14.06.2018 mit Beilagen [im Original]) - die IVSTA (Ref.-Nr. [...]; Einschreiben; Beilage: Eingabe vom 14.06.2018 mit Beilagen [in Kopie]) - das Bundesamt für Sozialversicherungen (Einschreiben) Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen. Der Einzelrichter: Die Gerichtsschreiberin: Beat Weber Susanne Flückiger Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG).

Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.